

Rechtsbelehrung vor der Anerkennung der Vaterschaft

1. Rechte und Pflichten

Die Anerkennung begründet die rechtliche Verwandtschaft zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 252 Abs. 2 ZGB).

Diese Verwandtschaftsbeziehung beinhaltet vor allem:

- die Unterhaltspflicht des anerkennenden Vaters gegenüber dem Kind (Art. 276 ff. ZGB).
- den gegenseitigen Anspruch des anerkennenden Vaters und des unmündigen Kindes auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 ff. ZGB).
- den Anspruch des anerkennenden Vaters, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden und bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie die Inhaberin der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einzuholen (Art. 275a ZGB).
- die gegenseitige Erbberechtigung zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 457 ff. ZGB).
- die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 328 f. ZGB).

2. Namensführung

Steht die elterliche Sorge einem Elternteil zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen (Art. 270a Abs. 1 ZGB).

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. **Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge** (Art. 270a Abs. 2 ZGB). Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter (Art. 270a Abs. 3 ZGB).

Die Änderung der Zuteilung der elterlichen Sorge bleibt ohne Auswirkungen auf den Namen (Art. 270a Abs. 4 ZGB). Um den Namen des Kindes zu ändern, müsste eine Namensänderung nach Art. 30 ZGB beantragt werden.

Eine andere Namensführung ist für ein ausländisches Kind möglich, sofern das Recht des Heimatstaates dies vorsieht und die Kindsmutter die Anwendung des Heimatrechtes wünscht. Eine solche Erklärung ist bei der Beurkundung der Geburt oder bei der Anerkennung der Vaterschaft schriftlich abzugeben. Für ein Kind mit Wohnsitz im Ausland ist unter Umständen das Recht des Wohnsitzstaates anwendbar.

3. Bürgerrecht, Staatsangehörigkeit

Besitzt die Mutter das Schweizer Bürgerrecht, erwirbt das Kind ihr Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht. Besitzen beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht, erhält das minderjährige Kind das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen schweizerischen Elternteils, so erhält es dessen Bürgerrecht anstelle des bisherigen (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, das nach dem 31. Dezember 2005 geboren wurde, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht durch die Anerkennung der Vaterschaft.

4. Sorgerecht

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind oder wird das Kindesverhältnis durch Urteil festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge nicht bereits im Zeitpunkt des Urteils verfügt, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande. In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie:

- bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
- sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kindesschutzbehörde beraten lassen. Geben die Eltern die Erklärung zusammen mit der Anerkennung der Vaterschaft ab, so richten sie sie an das Zivilstandsamt. Eine spätere Erklärung haben sie an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten.

Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.

5. Namensführung bei nachträglicher Heirat der Eltern

Wollen der anerkennende Vater und die Mutter einander heiraten, so haben sie das gemeinsame Kind im Verfahren zur Vorbereitung der Eheschliessung auf dem Zivilstandsamt anzugeben. Durch Heirat des anerkennenden Vaters mit der Mutter erhält das Kind die Rechtstellung eines Kindes miteinander verheirateter Eltern (Art. 259 Abs. 1 ZGB).

Tragen die Eltern verschiedene Familiennamen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmen (Art. 270 Abs. 1 ZGB).

Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen (Art. 270 Abs. 3 ZGB).

6. Strafbestimmungen

Das schweizerische Recht räumt die Befugnis, ein Kind zu anerkennen, nur dem Erzeuger des Kindes, also dem leiblichen Vater, ein (Art. 260 Abs. 1 ZGB). Anerkannt werden kann nur ein Kind, das zu keinem anderen Mann in einem Kindesverhältnis steht.

Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt, wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.

7. Unwiderrufbarkeit der Erklärung

Die Anerkennung der Vaterschaft kann nach der Erklärung (Unterschrift auf dem Dokument Anerkennungserklärung vor der Geburt oder Anerkennungserklärung nach der Geburt) nicht widerrufen werden.

8. Mitteilungen

Die Anerkennung wird schriftlich mitgeteilt an:

- Kindsmutter
- Einwohnerkontrolle am Wohnsitz der Mutter
- Einwohnerkontrolle am Wohnsitz des Vaters
- Kinderschutzbehörde am Wohnsitz der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.
- Ausländischen Behörden werden Kindsanerkennungen mitgeteilt, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht (Es bestehen Abkommen mit Deutschland, Italien und Österreich). Ansonsten ist die Kindsanerkennung durch die betroffenen Personen bei der heimatlichen Vertretung anzumelden.

Eine allfällige Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge und die «Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften» wird schriftlich mitgeteilt an:

- Kinderschutzbehörde am Wohnsitz der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes

Ich bestätige, dass mich das Zivilstandsamt auf die vorgenannten Punkte 1 bis 8 aufmerksam gemacht hat, dass ich die Rechtsbelehrung verstanden habe, dass ich die Voraussetzungen für die Anerkennung der Vaterschaft erfülle und dass ich nicht unter umfassender Beistandschaft stehe.